

- Entwurf -

Anlage 2

(zu § 9 Abs. 6)

Praktikumsbestimmungen

Inhaltsübersicht

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung
2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung
3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung
4. Leistungspunkte
5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika
6. Pflichten der Studierenden
7. Praktikumsleistungen
8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika
9. Versäumnisse, Krankheit
10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze
11. Regelungen für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen

1. Umfang der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet studienbegleitend statt. Sie beginnt in der Regel nach dem Vorlesungszeitraum des 1. Semesters des Bachelorstudiengangs und umfasst insgesamt

1. im Studium für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen in der Regel 85 Unterrichtstage,
 2. im Studium für das Lehramt an Förderschulen in der Regel 100 Unterrichtstage und
 3. im Studium für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Regel 105 Unterrichtstage,
- sowie die Zeiten der Vorbereitungsseminare und der Nachbereitungsveranstaltungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht der Lehrkraft oder der Lerngruppe, der sie zugewiesen sind, sowie an schulischen Veranstaltungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gemäß Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters teilzunehmen.

2. Gliederung der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung gliedert sich in Orientierende Praktika, Vertiefende Praktika und Fachpraktika, die in der in Absatz 2 genannten Reihenfolge zu durchlaufen sind.

(2) Die schulpraktische Ausbildung umfasst folgende Praktika:

1. Drei Orientierende Praktika während der beiden ersten Studienjahre des Bachelorstudiengangs, und zwar

Orientierendes Praktikum 1: 10 Unterrichtstage in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Bachelorstudiengangs;

Orientierendes Praktikum 2: 10 Unterrichtstage in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester des Bachelorstudiengangs;

Orientierendes Praktikum 3: 15 Unterrichtstage in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester des Bachelorstudiengangs.

Die drei Orientierenden Praktika sind auf verschiedene Schularten zu verteilen, so dass in der Regel drei, mindestens aber zwei verschiedene Schularten besucht werden. Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen findet das Orientierende Praktikum 2 in der Regel an einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung statt. Das Orientierende Praktikum 3 soll in der Regel in einer Schulart stattfinden, die den Bildungsgang des angestrebten lehramtsspezifischen Schwerpunktes gemäß § 5 Abs. 3 LVO umfasst.

2. Zwei Vertiefende Praktika in einer Schulart, die dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt gemäß § 5 Abs. 3 LVO entspricht, in den gewählten Studienfächern;

Vertiefendes Praktikum 1: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester des Bachelorstudiengangs;

Vertiefendes Praktikum 2: 15 Unterrichtstage, in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Semester des Bachelorstudiengangs.

Abweichend davon ist die Durchführung dieser Praktika auch in vorlesungsbegleitender Form möglich. Das Nähere hierzu regelt das jeweils zuständige Studienseminar in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Zentren für Lehrerbildung.

3. Fachpraktika während des Masterstudiengangs, und zwar

Fachpraktikum 1 in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester des Masterstudiengangs mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen;

Fachpraktikum 2 in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen mit einer Dauer von 20 Unterrichtstagen und im Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen mit einer Dauer von 15 Unterrichtstagen. Das Fachpraktikum 2 für das Lehramt an Gymnasien legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt auf den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die Praktika in zeitlich geblockter Form umfassen in der Regel pro Praktikumswoche mindestens 15 Unterrichtsstunden.

3. Inhalte und Ziele der schulpraktischen Ausbildung

(1) Die schulpraktische Ausbildung bezieht grundsätzlich das gesamte Aufgabenspektrum einer Lehrkraft ein; sie umfasst folgende Erfahrungsbereiche:

1. Schule und Beruf,
2. Erziehung,
3. Kommunikation und Interaktion,
4. Unterricht,
5. Diagnose und Beratung.

(2) Ziele der Orientierenden Praktika 1 und 2 sind:

1. Kenntnis der Institution Schule und ihrer Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrperson,
2. Einblicke in schulische, erzieherische und unterrichtliche Prozesse,
3. Kenntnis von Rahmenbedingungen des Lehrerinnen- oder Lehrerberufs,
4. Reflexion der persönlichen Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.

(3) Ziele des Orientierenden Praktikums 3 sind:

1. Kenntnis der Strukturen der betreffenden Schulart, ihrer Lehr- und Lernkultur und ihrer Lernbedingungen,
2. Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen als Grundlage für erste eigene Unterrichtsversuche,
3. Fähigkeit zur adressatenorientierten Planung und Erprobung von Unterricht unter Anleitung,
4. Überprüfung der eigenen Kompetenzentwicklung und Reflexion über die Entscheidung für das weitere Studium.

(4) Ziele der Vertiefenden Praktika sind:

1. Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen,
2. Fähigkeit zur Entwicklung fachbezogener Ziele und Inhalte der studierten Unterrichtsfächer im Hinblick auf fachdidaktische Anforderungen, nach Möglichkeit in verschiedenen Klassenstufen.
3. Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Unterrichtsversuchen durch Weiterentwicklung der eigenen didaktisch-methodischen Handlungskompetenz,
4. Kenntnis verschiedener Formen von Leistungsdiagnostik und –beurteilung,
5. Überprüfung der Entscheidung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf und den lehramtspezifischen Schwerpunkt.

(5) Ziele der Fachpraktika sind:

1. Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen in den studierten Unterrichtsfächern sowie zur Umsetzung fachdidaktischer Ansätze,
2. Einbeziehung kollegialer Rückmeldung und Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche,
3. Fähigkeit zur angemessenen Planung und Durchführung eigenständiger Unterrichtsversuche,
4. Fähigkeit zur Reflexion über die eigenen fachlichen, didaktisch-methodischen und diagnostischen Handlungskompetenzen im Hinblick auf den zukünftigen Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.

4. Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand für die schulpraktische Ausbildung während des Studiums wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

(2) Bei erfolgreicher Teilnahme an den einzelnen Schulpraktika werden folgende Leistungspunkte (LP) zuerkannt:

- | | | | |
|---|---------|---|----|
| 1. Orientierendes Praktikum 1 und 2 (je 10-tägig) | jeweils | 1 | LP |
| 2. Orientierendes Praktikum 3 (15-tägig) | | 2 | LP |
| 3. Vertiefendes Praktikum 1 und 2 (je 15-tägig) | jeweils | 4 | LP |
| 4. Fachpraktikum 1 (20-tägig) | | 4 | LP |
| 5. Fachpraktikum 2 (15-tägig) | | 3 | LP |
| 6. Fachpraktikum 2 (20-tägig) | | 4 | LP |

5. Zuständigkeiten für die Durchführung der Schulpraktika

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Ausbildung der Praktika an der Schule. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Leitung des zuständigen Studienseminars eine Praktikumsleiterin oder einen Praktikumsleiter bestimmen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ordnet in den Orientierenden Praktika und in den Fachpraktika die Studierenden Lerngruppen und Lehrkräften zu.
- (3) In den Vertiefenden Praktika sind die Studierenden Fachleiterinnen oder Fachleitern der Staatlichen Studienseminare zugeordnet.
- (4) In jedem Schulpraktikum sind für die Studierenden praktikumsbetreuende Personen beauftragt, und zwar
 1. in den Orientierenden Praktika Lehrkräfte der jeweiligen Schule,
 2. in den Vertiefenden Praktika Fachleiterinnen und Fachleiter der Staatlichen Studienseminare,
 3. in den Fachpraktika je Fach eine Fachleiterin oder ein Fachleiter des jeweiligen Staatlichen Studienseminars in Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Schule.
- (5) Die praktikumsbetreuenden Personen gestalten den Praktikumsablauf.
- (6) Die Universitäten wirken bei der Durchführung der Praktika mit.
- (7) Die Fachleiterinnen und Fachleiter der Studienseminare führen die Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen durch; die Universitäten wirken daran mit.

6. Pflichten der Studierenden

- (1) In allen Schulpraktika sind Leistungen gemäß Ziffer 7 Abs. 1 zu erbringen.
- (2) Die Studierenden sollen während der Orientierenden Praktika und der Fachpraktika an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend sein, sofern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Studierenden haben die für die Schule und den Unterricht geltenden Vorschriften zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen und der Schulleitung zu befolgen.
- (4) Die Studierenden sind in allen die Schule, die Schülerschaft, das Kollegium und die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Praktikumsleistungen

(1) Die Praktikumsleistungen umfassen

1. die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen, die von dem Vertreter oder der Vertreterin des Studienseminars, das die Veranstaltung durchgeführt hat, bescheinigt werden;
2. die angemessene Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden oder Teilen von Unterrichtsstunden;
3. die Bearbeitung weiterer Aufgaben zu den Erfahrungsbereichen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 während des Praktikums;
4. die Teilnahme an Beratungsgesprächen, die von einer praktikumsbetreuenden Person bescheinigt wird.

(2) Die geforderten Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 werden in einer Praktikumsanleitung beschrieben, die vom Landesprüfungsamt herausgegeben wird.

(3) Die Studierenden führen ein Praktikumsbuch, in das zu den einzelnen Praktika die Bescheinigungen über die Teilnahme an Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen, die gestellten Anforderungen, die bearbeiteten Arbeitsaufträge, die Bescheinigungen über die erbrachten Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie die Bescheinigungen der Beratungsgespräche aufzunehmen sind.

(4) In den Orientierenden Praktika 1 und 2 sind folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung,
2. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
3. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung.

(5) Im Orientierenden Praktikum 3 sind folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung,
2. Planung und Durchführung von mindestens zwei Unterrichtsstunden nach Anleitung und Vorgaben,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
4. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung,
5. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person zur Einschätzung von Eignung und Neigung auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

(6) In den Vertiefenden Praktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Anfertigung von mindestens zwei Unterrichtsplanungen unter Anleitung und nach Vorgaben,
2. eigenständige Planung, Durchführung und Reflexion mindestens einer Unterrichtsstunde pro Fach,
3. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
4. Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Person zum erreichten Qualifikationsstand auf der Grundlage des Praktikumsbuchs.

(7) In den Fachpraktika sind jeweils folgende Praktikumsleistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen:

1. Teilnahme am Vorbereitungsseminar für Fachpraktika,
2. eigenständige Planung und Durchführung einer in der Regel vierstündigen Unterrichtsreihe in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben sowie gemeinsame Reflexion und Evaluation mit den praktikumsbetreuenden Personen,
3. Anfertigung der schriftlichen Planung einer Unterrichtsstunde im Rahmen der in Absatz 7 Nr. 2 genannten Unterrichtsreihe in jedem der Studienfächer nach Anleitung und Vorgaben,
4. schriftliche Ausarbeitung von Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3 entsprechend der Praktikumsanleitung,
5. Teilnahme an einer Nachbereitungsveranstaltung.

8. Bewertungen der Praktikumsleistungen, Wiederholungen der Praktika

(1) Die Entscheidung darüber, ob die Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann, wird auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Ziffer 7 Abs. 1 getroffen.

(2) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Orientierenden Praktika stellt die jeweilige Schule, diejenige über die erfolgreiche Teilnahme an den Vertiefenden Praktika und den Fachpraktika das jeweilige Staatliche Studienseminar aus.

(3) Die Entscheidung über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt

(4) Ein nicht erfolgreich abgeleitetes Schulpraktikum kann zweimal und sollte unverzüglich wiederholt werden. Eine Wiederholung setzt voraus, dass die Studierenden nach jedem Praktikumsversuch an einem Beratungsgespräch mit einer praktikumsbetreuenden Person teilgenommen haben, über das ihnen eine Bestätigung ausgestellt wird.

9. Versäumnisse, Krankheit

(1) Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert.

(2) Erkrankten Studierende während eines Praktikums oder sind sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme verhindert, haben sie die Schule umgehend zu verständigen. Sie klären mit der praktikumsbetreuenden Person, ob und wie in dem verfügbaren Zeitraum die ausgefallenen Praktikumstage nachgeholt werden müssen.

10. Angebot und Auswahl der Praktikumsplätze

(1) Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, die Durchführung von Schulpraktika zu ermöglichen und verantwortlich mitzuwirken.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, welche Schulen in öffentlicher Trägerschaft zeitweise keine Plätze für Schulpraktika ausweisen müssen; sie entscheidet, an welchen anerkannten Ersatzschulen ebenfalls Schulpraktika abgeleistet werden können.

(3) Die Schulbehörde stellt das Angebot an Praktikumsplätzen bereit. Buchung und Zuweisung der Praktikumsplätze erfolgen über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem. Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Rahmen dieses Verfahrens selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

(4) Das gesamte Praktikumsplatzangebot wird in der Regel spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn in einer für die Studierenden zugänglichen Form ausgewiesen.

(5) Die Einzelheiten der Angebotsdarstellung, des Buchungs- und Zuweisungsverfahrens sowie der Behandlung besonderer Einzelfälle regelt eine Verwaltungsvorschrift.

11. Regelungen für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen

(1) Abweichend von vorausgehenden Bestimmungen gelten für Praktika an außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtungen gemäß Ziffer 2 Abs.2 Satz 3 im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen spezifische Regelungen.

(2) Ziele des Praktikums sind:

1. Kennenlernen von Struktur und Aufgaben einer außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,
- 2.. Kennenlernen von Kooperationsformen der berufsbildenden Schulen mit Partnern der außerschulischen Aus- und Weiterbildung.

(3) Folgende Praktikumsleistungen sind zu erbringen:

1. Beschreibung und Reflexion eines Aufgabenschwerpunktes der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung,
2. Dokumentation eines Beispiels der Lernortkooperation zwischen der außerschulischen beruflichen Ausbildungseinrichtung und einer berufsbildenden Schule, falls diese besteht.

(4) Die außerschulische berufliche Ausbildungseinrichtung organisiert das Praktikum und stellt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus. Die Praktikumsleistungen erfolgen auf der Grundlage einer Praktikumsanleitung gemäß Ziffer 7 Abs. 2.

(5) Die Suche des Praktikumsplatzes ist Aufgabe der Studierenden.

(6) Für die Pflichten der Studierenden im Praktikum, die Anforderungen an die Bewertung der Praktikumsleistungen, die Regelungen zur Wiederholung der Praktika sowie zu Versäumnissen und Krankheit sind Bestimmungen für das Orientierende Praktikum 2 an Schulen entsprechend anzuwenden.